

Kurztitel

Einkommensteuergesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 400/1988 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 818/1993

§/Artikel/Anlage

§ 88

Inkrafttretensdatum

01.12.1993

Beachte

Bezugszeitraum: Abs. 1

ab 1.1.1994 (Veranlagungsjahr 1994)

Art. I Z 65, BGBI. Nr. 818/1993

Text**Verpflichtung der Arbeitnehmer**

§ 88. (1) Die Arbeitnehmer des Betriebes haben dem Prüfungsorgan jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihres Arbeitslohnes zu geben und auf Verlangen die in ihrem Besitz befindlichen Aufzeichnungen und Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen.

(2) Das Prüfungsorgan ist auch berechtigt, von Personen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebes sind, jede Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerverhältnisse zu verlangen.